



Hinweise des BMU zur Anwendung der Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II zu Heizölverbraucheranlagen (§ 78c WHG)

Stand 12. April 2018

Zur Auslegung der Regelungen zu Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten in § 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gibt es eine Reihe von Fragen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1. Die gesetzlichen Vorgaben in § 78c WHG

1.1 Errichtung von (neuen) Heizölverbraucheranlagen

In **festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten** ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen grds. verboten (§ 78c Absatz 1 Satz 1 WHG). Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn

1. keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und
2. die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In **Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (siehe § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG)** ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen nach § 78c Abs. 2 Satz 1 WHG verboten, wenn

1. andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder
2. die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Eine Heizölverbraucheranlage in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat (§ 78c Absatz 2 Satz 2 WHG).

1.2 Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen

In **festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten** sind Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind (bestehende Heizölverbraucheranlagen), vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Absatz 3 Satz 1 WHG).

In **Risikogebieten** außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bestehende Heizölverbraucheranlagen bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. (§ 78c Absatz 3 Satz 2 WHG).

Sofern bestehende Heizölverbraucheranlagen **wesentlich geändert** werden, sind diese abweichend von § 78c Absatz 3 Satz 1 und 2 WHG zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Absatz 3 Satz 3 WHG).

2. Begriff der „Heizölverbraucheranlage“

Der Gesetzgeber hat den Begriff der Heizölverbraucheranlage in § 78c WHG nicht näher definiert. Im Sinne eines einheitlichen Verständnisses der Begriffe im Wasserrecht ist der Begriff der Heizölverbraucheranlage in § 78c WHG im Sinne des § 2 Absatz 11 der

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu verstehen. Danach sind der Brenner und der zugehörige Heizöltank jeweils als Anlage anzusehen (siehe § 2 Abs. 11 AwSV: „Heizölverbraucheranlagen sind Lageranlagen und Verwendungsanlagen...“). Der Begriff „Heizölverbraucheranlage“ umfasst damit alle Heizöltanks sowie in bestimmten Bereichen zusätzlich auch die Brenner. Da § 62 Absatz 1 WHG nur für Verwendungsanlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen Anwendung findet, sind die privaten Brenner aus der Begriffsbestimmung „Heizölverbraucheranlage“ in § 2 Abs. 11 AwSV ausgenommen. Dies gilt damit auch für § 78c WHG.

3. Begriffe „wirtschaftlich vertretbaren Kosten“ und „wirtschaftliche Vertretbarkeit“

Die Frage, ob andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen (§ 78c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 WHG), ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des konkreten Anlagenbetreibers zu beurteilen. Gleiches gilt für die wirtschaftliche Vertretbarkeit der hochwassersicheren Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Abs. 3 Satz 2 WHG). Gegenüber dem Einsatz von Heizöl sind z.B. die Nutzung der Sonnen- oder Windenergie, Erdgas bzw. Flüssiggas oder Holzpellets weniger wassergefährdende Energieträger.

4. wesentliche Änderung (a) und Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (b)

a) Der Gesetzgeber hat den Begriff der wesentlichen Änderung in § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG ebenfalls nicht näher definiert. Entsprechend den Überlegungen beim Begriff „Heizölverbraucheranlage“ ist auch hier die Begriffsbestimmung aus der AwSV heranzuziehen. Nach § 2 Absatz 31 AwSV sind „Wesentliche Änderungen“ einer Anlage „Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.“ Maßnahmen der Instandhaltung und der Instandsetzung stellen damit grundsätzlich keine wesentlichen Änderungen dar. Eine wesentliche Änderung liegt bei Heizölverbraucheranlagen insbesondere vor, wenn ein oberirdischer Tank durch einen nicht bau- oder typengleichen oberirdischen Tank ersetzt wird. Wird dagegen ein oberirdischer Tank durch einen bau- oder typengleichen Tank ersetzt, handelt es sich zwar um die Änderung einer Anlage, die aber nicht wesentlich ist, da weder ein bauliches noch ein sicherheitstechnisches Merkmal verändert worden ist. Wird bei einer bis zum 1. August 2017

bereits errichteten Heizölverbraucheranlage ein alter Tank gegen eine neuen ausgetauscht, muss der neue Tank nach § 68 Abs. 7 AwSV in vollem Umfang den Anforderungen der AwSV und damit auch den Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 50 AwSV entsprechen. Der Ersatz eines sanierungsbedürftigen, nicht hochwassersicheren Tanks gegen einen neuen, der wiederum nicht hochwassersicher ist, ist nicht möglich.

Konkret stellt demnach z. B. der Austausch eines GFK-Tanks gegen einen neuen baugleichen GFK-Tank eine Änderung dar, die aber nicht wesentlich ist, da hier kein Merkmal verändert wird. Wenn allerdings statt des GFK-Tanks z. B. ein kellergeschweißter Stahltank eingebaut wird, liegt eine wesentliche Änderung vor, da der Stahltank im Unterschied zum GFK-Tank korrodieren kann und dies eine unmittelbare Auswirkung auf das erforderliche Rückhaltevolumen hat. Insofern wird hier ein sicherheitstechnisches Merkmal der Anlage verändert.

b) Aus rechtssystematischer Sicht erscheint es naheliegend, dass in Fällen, in denen nach der AwSV eine Änderung oder eine wesentliche Änderung einer Heizölverbraucheranlage durch Austausch des Tanks anzunehmen ist, keine Errichtung einer neuen Heizölverbraucheranlage im Sinne von § 78c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WHG vorliegt. Dies bedeutet ein restriktives Verständnis des Errichtungsverbots, da damit nur noch der erstmalige Einbau eines Tanks von dem Verbot nach § 78c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WHG erfasst ist. Dieses Ergebnis erscheint auch aus fachlicher Sicht sachgerecht. Würde man nämlich den Austausch eines alten Tanks durch einen neuen als grds. unzulässige Neuerrichtung ansehen, wäre zu befürchten, dass Anlagenbetreiber auf den Austausch der Tanks so lange wie möglich verzichten, um nicht unter das Verbot der Neuerrichtung zu fallen. Dies wäre nicht im Sinne des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes. Hinzu kommt, dass die meisten herkömmlichen oberirdischen Lagerbehälter für Heizöl für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder im Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets nicht geeignet sind, da sie äußerem Wasserdruck nicht standhalten. Die einzige Möglichkeit, bestehende Behälter hochwassersicher nachzurüsten, ist daher der Austausch gegen hochwassersichere Behälter.

5. Flächenkulisse für die hochwassersichere Nachrüstung von/ das Verbot des Errichtens neuer Heizölverbraucheranlagen

Die Flächenkulisse für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den Rechtsverordnungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete bzw. aus der vorläufigen Sicherung und kartenmäßigen Darstellung der Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 und 3 WHG).

Die Flächenkulisse für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ergibt sich aus den Gefahrenkarten, die die Länder gem. § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG erstellt haben und die bis zum 22.12.2019 und danach alle 6 Jahre überprüft und ggf. aktualisiert werden (§ 74 Abs. 6 Satz 3 WHG).

Die Gefahrenkarten sind öffentlich zugänglich und können bei den zuständigen Landesbehörden oder z.B. online über eine nationale Schnittstelle (<http://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HWRMRL-DE/index.html?lang=de>) eingesehen werden. Sie weisen die Ausdehnung einer Überflutung und deren Wassertiefen, sowie ggf. die Fließgeschwindigkeit oder den relevanten Wasserabfluss für unterschiedliche Szenarien aus.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 WHG müssen die Karten insbesondere die Gebiete für das Szenario eines Hochwasserereignisses von mittlerer (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre (HQ₁₀₀)), für das Szenario niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre (HQ₂₀₀)) oder bei Extremereignissen (HQ_{extrem}) erfassen.

Liegt ein Objekt in einem dieser Gebiete, jedoch nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, so handelt es sich hierbei um ein Objekt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 Satz 1 WHG), für das die Regelungen gemäß § 78c Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 WHG gelten.

Für Errichtung und Nachrüstung gelten folgende Eckpunkte:

Betreiber von Heizölverbraucheranlagen müssen anhand der Gebietsausweisung für das Überschwemmungsgebiet bzw. anhand der Gefahrenkarten feststellen, ob

- am geplanten Standort ein Verbot der Errichtung einer Anlage besteht, oder

- für ihre am 5. Januar 2018 bereits bestehende Anlage an deren Standort eine Nachrüstpflicht besteht.

Ergibt die Prüfung, dass eine Nachrüstpflicht besteht, so ist dieser

- bis zum 5. Januar 2023 nachzukommen, wenn der Standort in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt;
- bis zum 5. Januar 2033 nachzukommen, wenn der Standort in einem Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt.

Umfang und Gestaltung der hochwassersicheren Nachrüstung werden von der Überflutungstiefe am Standort der Anlage, die beim maßgeblichen Hochwasserereignis zu erwarten ist, und dem einschlägigen technischen Regelwerk (allgemein anerkannte Regeln der Technik) bestimmt.

Die Überflutungstiefen sind den Gefahrenkarten zu entnehmen, die die Länder erstellt haben. Dies gilt sowohl für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete als auch für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Im Überschwemmungsgebiet sind somit die Überflutungstiefen eines HQ₁₀₀ zu Grunde zu legen, im Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebiets die Überflutungstiefen eines Hochwasserereignisses mit niedriger Wahrscheinlichkeit (mindestens HQ₂₀₀) oder eines Extremereignisses (HQ_{extrem}).

Die Pflicht zu Nachrüstungen an Standorten in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten besteht nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist (§ 78c Abs. 3 Satz 2 WHG).

Soweit Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 50, auch in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AwSV, hochwassersicher errichtet worden sind und betrieben werden, bedarf es nach § 78c Abs. 3 WHG keiner Nachrüstmaßnahmen.

6. Unverzügliche Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 48 Abs. 1 Satz 2 AwSV

In einer Reihe von Ländern galt bereits vor Inkrafttreten der AwSV das Erfordernis, dass u.a. Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur hochwassersicher errichtet und betrieben werden durften.

Soweit nach Landesrecht derartige Vorgaben bestanden, gelten diese für bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen nach der AwSV fort (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 50 AwSV). Wird bei einer Sachverständigenprüfung festgestellt, dass eine entsprechende Heizölverbraucheranlage in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nicht hochwassersicher ist, bedeutet dies einen erheblichen Mangel, der nach § 48 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich zu beseitigen ist. Mangelbeseitigung meint hier die hochwassersichere Nachrüstung der Anlage. Die in § 78c Abs. 3 Satz 1 WHG für die Nachrüstung vorgesehene Frist (5. Januar 2023) gilt in diesen Fällen mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung nicht. § 78c Abs. 3 Satz 1 WHG zielt nicht darauf ab, die schon bislang nach VAWS/AwSV oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 78 Abs. 5 a.F., 76 Abs. 2 WHG geltenden Fristen für die Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen zu verlängern und damit das bisherige Niveau des Hochwasser- und Gewässerschutzes abzusenken. Vielmehr sollte das Schutzniveau nur in den Fällen, in denen bislang keine Pflicht zur unverzüglichen hochwassersicheren Nachrüstung bestand, durch Vorgabe einer generellen Nachrüstfrist verbessert werden. Der Gesetzgeber ging hierbei davon aus, dass Betreiber bestehender Heizölverbraucheranlagen gegenüber dem bestehenden Recht nicht privilegiert, sondern belastet werden (s. BT-Drs. 18/12404). Für einen Wegfall der Pflicht zur unverzüglichen Mangelbeseitigung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 AwSV gäbe es auch keinen vernünftigen Grund.

7. Technische Regeln zur hochwassersicheren Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen

Bestehende Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind nach § 78c Absatz 3 Satz 1 WHG innerhalb der dort genannten Frist oder nach § 78c Absatz 3 Satz 3 WHG im Rahmen einer wesentlichen Änderung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Maßgebend ist insoweit die Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) Heizölverbraucheranlagen – Arbeitsblatt DWA-A 791 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) sowie ggf. Arbeitsblatt DWA-A 779 Allgemeine Technische Regel.

Für bestehende Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die – soweit wirtschaftlich vertretbar - nach § 78c Abs. 3 Satz 2 WHG ebenfalls hochwassersicher

nachzurüsten sind, kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall das DWA-Arbeitsblatt DWA-A 791 als Orientierungsrahmen herangezogen werden, auch wenn es keine expliziten Aussagen zu Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten trifft. Ergänzend gilt ggf. das Arbeitsblatt DWA-A 779 Allgemeine Technische Regel.

8. Anzeige von Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der zuständigen Behörde

Der Bundesgesetzgeber macht keine besonderen Vorgaben für die Unterlagen, die einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG beizufügen sind. Sie müssen hiernach aber vollständig sein. Die Anzeigepflicht nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG ist eine speziellere Regelung im Verhältnis zur Anzeigepflicht nach § 40 AwSV. Die vorzulegenden Unterlagen nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG müssen die Angaben nach § 40 Abs. 2 AwSV sowie Nachweise für eine hochwassersichere Errichtung enthalten.

9. Verstöße

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 18 und 19 i. V. m. Absatz 2 WHG).